



Inhaltsübersicht

Präambel (NEU)

- I Name, Sitz, Zweck
- III Sonstige Bestimmungen

- § 13 – (ALT:) Schieds- und Ehrengericht (NEU:) Schiedsgericht
- § 14 – (ALT:) Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts (NEU:) Zusammensetzung des Schiedsgerichts
- § 15 – (ALT:) Schieds- und Ehregerichtsordnung; Kostentragung (NEU:) Schiedsordnung, Kostentragung
- § 16 – Prüfungen, Ordnungen
- § 17 – (ALT:) Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material (NEU:) CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und -Material
- § 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
- § 19 – Kassenprüfer
- § 20 – Ehrungen, Ehrungsordnung
- § 21 – Satzungsänderungen
- § 22 - Auflösung/Aufhebung

Präambel (NEU)

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

§ 2 – Zweck

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,



-
2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 3. Durchführungrettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen, (3. und 9. wurden getauscht)
 4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden,
 9. (ALT:) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser.
 9. (NEU:) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

NEU

- (5) Die DLRG Flensburg e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Glückstadt e.V. noch bei ihren Mitgliedern.

NEU

- (6) Die DLRG Flensburg e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

NEU:

(3) Vergütung von Vorstands und Organmitgliedern

1. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Sie können jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet der erweiterte Vorstand. Die jeweils betroffenen Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden nachgewiesene Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, erstattet.

§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen



- (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Flensburg e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. **ALT:** Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- NEU:** Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort Wort zu ergreifen.

- (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:

ALT:

1. Statistischer Jahresbericht
2. Beitragsabrechnung
3. Mitgliederstatistik
4. Personenverzeichnis der Funktionsträger
5. Protokoll der Mitgliederversammlung
6. Bericht der Kassenprüfer

NEU:

1. Statistischer Jahresbericht
2. Mitgliederstatistik
3. Personenverzeichnis der Funktionsträger
4. Protokoll der Mitgliederversammlung
5. Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
6. Freistellungsbescheid
7. Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

- (8) Die Angelegenheiten der DLRG Flensburg e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

§13 – **(ALT:) Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte) (NEU:) Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Verbandsinterne Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen



sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgerecht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.



- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 – (ALT:) Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung (NEU:) Schiedsgericht, Kostentragung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
- (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 17 – (ALT:) Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material

(NEU:) CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, (ALT:) Gestaltungs- (NEU:) CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der (ALT:) Gestaltungsordnung (Standards) (NEU:) CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der (ALT:) Gestaltungsordnung (NEU:) CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 21 – Satzungsänderungen



-
- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
 - (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
 - (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der **ALT: LV-Haupttagung NEU: Landesverbandshaupttagung**, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
 - (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des **ALT: LV-Vorstandes NEU: Landesverbandsvorstandes**.